



395. Wasserrechtliches Kolloquium

„Die Ausübung des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 99a WHG in NRW“

Referent: Dr. Malte Petersen LL.M.

**Freitag, den 5. Juni 2026, 14:00 Uhr
im Fakultätszimmer des Juridicums, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn**

sowie über Zoom

Den Ländern steht gemäß § 99a Abs. 1 Satz 1 WHG ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die Ausübung dieses wasserrechtlichen Vorkaufsrechts zunächst verzichtet, weil zunächst ein Diskussionsprozess mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und weiteren Betroffenen geführt werden sollte, ob und wie das Vorkaufsrecht zukünftig umgesetzt wird.

Mit Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2025 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sodann erklärt, dass das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG für alle Rechtsgeschäfte über Grundstücke verzichtet, die ab dem 1. Januar 2026 beurkundet werden. Von diesem Verzicht ausgenommen sind jedoch Grundstücke, die in einem als Anlage beigefügten Verzeichnis (sog. „Positivliste“) aufgelistet sind. In der Positivliste sind mehrere tausend Grundstücke aufgeführt, für die also das wasserrechtliche Vorkaufsrecht seit dem 1. Januar 2026 ausgeübt werden kann.

Der Referent geht in dem Kolloquium auf die Überlegungen ein, die zu diesem Vorgehen geführt haben. Weiterhin werden verschiedene Fragestellungen angesprochen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Dr. Malte Petersen LL.M. ist im Referat IV-2 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen tätig, das unter anderem für Wasserrecht zuständig ist.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 04.06.2026 per Mail an irwe@uni-bonn.de. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie in Präsenz oder über ZOOM teilnehmen möchten – im letzteren Fall erhalten Sie den Zoom-Link dann vor der Veranstaltung an Ihre Mailadresse.